Die wesentlichen Änderungen des NSchÄG und NSchlG ab 07.03.2026

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen

Landesvereinigung Niedersachsen

Freistellung für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen § 2 NSchÄG

- Neu: Freistellungsanspruch bei Fortzahlung des Arbeitsentgeltes/der Bezüge gegenüber den Arbeitgebern/Dienstherrn für Teilnahme an Aus- und Fortbildungen des BDS (Regelung analog Feuerwehren).
- Neu: Gemeinde hat privaten Arbeitgebern auf Antrag Arbeitsentgelt zu erstatten.

Alter von Schiedspersonen § 3 NSchÄG

In das Amt soll nicht berufen werden,

- wer das 25. (statt bisher 30.) Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- neu: wer das 75. Lebensjahr vollendet hat (bei Wahl bzw. Wiederwahl).

Örtliche Zuständigkeit des Schiedsamtes § 14 NSchÄG

- Wohnsitz des Antragsgegners gem. §§ 7 bis 11 BGB (statt bisher Wohnung)
- Außerdem daneben neu:
  - am Geschäftsort von Selbständigen und Firmen, wenn es um deren Tätigkeit geht,
  - bei Streitigkeiten über Miet- und Pachtverhältnisse von Räumen oder Grundstücken dort, wo diese sich befinden,
  - am Ort des beeinträchtigten Grundstücks (insbes. für Büsche und Bäume relevant),
  - bei Streitigkeiten innerhalb von Hausgemeinschaften dort, wo das Hausgrundstück liegt (insbes. bei Wohnungseigentumssachen).

Örtliche Zuständigkeit des Schiedsamtes § 14 NSchÄG

- Neu: Maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit eines Schiedsamtes ist der Zeitpunkt der Zustellung des Schlichtungsantrages an den Antragsgegner.
- Neu: Unter mehreren zuständigen Schiedsämtern (z. B. Wohnort des Antragsgegners im Bezirk des Schiedsamtes A, Grundstück liegt im Bezirk des Schiedsamtes B) hat der Antragsteller die Wahl.
- Neu: Richtet sich der Anspruch gegen **notwendige** Streitgenossen (z. B. Zahlungsanspruch gegen Erbengemeinschaft) und sind für die jeweiligen Antragsgegner unterschiedliche Schiedsämter zuständig (Erbe S hat Wohnsitz im Bezirk des Schiedsamtes A, Erbe T hat Wohnsitz im Bezirk des Schiedsamtes B), so darf Antragsteller unter diesen Schiedsämtern wählen.

Antragstellung und Rücknahme per E-Mail § 21 NSchÄG

- Neu: Sofern eine Schiedsperson einen entsprechenden Empfangsweg zur Verfügung stellt, können Anträge und Antragsrücknahmen in Textform per E-Mail gestellt werden.
- Neu: Für den datenschutzkonformen Umgang ist die Schiedsperson verantwortlich.
- Neu: Bei Verhinderung der Schiedsperson muss diese den Absender unverzüglich, z. B. durch eine automatische Nachricht, informieren.
- Neu: Die Zugangsdaten für das E-Mail-Postfach müssen bei der Amtsgerichtsleitung hinterlegt werden.

Höhe des Ordnungsgeldes § 23 NSchÄG

- Neu: Ordnungsgeld 20 bis 200 Euro

  Empfehlung: angemessene Höhe je nach dem Einzelfall und nicht standardisiert 200 Euro festsetzen

Hinzuziehung Dolmetscher § 26 NSchÄG

- Neu im NSchÄG: Ist eine Partei der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, zieht die Schiedsperson einen Dolmetscher hinzu, wenn
  - sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht selbst hat und
  - die Partei nicht über einen sprachkundigen Beistand verfügt.
- Vorrangig sollen Dolmetscher berücksichtigt werden, die keine Vergütung beanspruchen.

Vertretung einer Partei § 27 NSchÄG

- Neu im NSchÄG: Die Schiedsperson kann einer Partei in Ausnahmefällen gestatten, sich in der Schlichtungsverhandlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, wenn
  - einer Partei unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen (Empfehlung: eher restriktiv handhaben) und
  - die bevollmächtigte Person zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist.
- Empfehlung: Gründe für die Gestattung dokumentieren
- Gilt nicht für Strafsachen

Vertretung einer Partei
§ 27 NSchÄG

- Neu: Eltern als gesetzliche Vertreter eines Kindes können einander mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
  - Gilt jetzt nicht mehr nur für eheliche Kinder

Gebühren
§§ 47, 51 NSchÄG

- Neu: Grundgebühr 30 Euro (statt bisher 15 Euro)
- Neu: Grundgebühr kann bis zu 75 Euro erhöht werden
- Neu: Bei Vergleich zusätzliche Fixgebühr von 20 Euro
  (also bei erfolgloser Schlichtung max. 75 Euro, bei Vergleich max. 95 Euro)
- Kostenteilung der Gebühren grundsätzlich wie bisher je zur Hälfte, aber
  - die Gemeinde kann mit Einverständnis der Schiedsperson auf ihren Gebührenanteil verzichten, ggf. unter Anrechnung auf den Kostenerstattungsanspruch der Schiedsperson gem. § 12 NSchÄG.
- Empfehlung: Höhere Gebühren bei Kostenvorschuss berücksichtigen.

Auslagen
§ 48 NSchÄG

- Neu: Dokumentenpauschale auch für Ausdrucke von mittels E-Mail übersandter Mitteilungen und für das Protokoll der Schlichtungsverhandlung.
- Neu: gesetzliche Festlegung der Höhe der verfahrensbedingten und mit den Parteien abzurechnenden Fahrtkosten gemäß JVEG (= 0,42 Euro/gefahrenen km).

Änderungen des NSchlG

- § 1 Abs. 4 NSchlG: Erforderlichkeit der obligatorischen Streitschlichtung
  - Jetzt Wohnsitz statt Wohnung im selben LG-Bezirk oder in aneinander angrenzenden AG-Bezirken maßgebend
- § 2 NSchlG wurde gestrichen (örtliche Zuständigkeit des Schiedsamtes)
  - Jetzt in § 14 NSchÄG geregelt
- § 5 NSchlG wurde gestrichen (Vertretung einer Partei durch bevollmächtigte Person)
  - Jetzt in § 27 Abs. 1 Satz 2 NSchÄG geregelt
- § 6 NSchlG wurde gestrichen (Hinzuziehung Dolmetscher)
  - Jetzt in § 26 Abs. 2 NSchÄG geregelt

Änderung der Zuständigkeit der Amtsgerichte (Auswirkung auf § 1 NSchlG)

Amtsgerichte sind ab 01.01.2026 zuständig

- bei einem Streitwert bis einschließlich 10.000 Euro (bisher 5.000 Euro)
- Neu:
  - streitwertunabhängig bei Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht nach den §§ 910, 911, 923 BGB und
  - sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt - über Ansprüche nach § 906 BGB sowie nach dem NNachbG.